

Merkblatt für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen in Nordrhein-Westfalen

(Stand: 01.01.2014)

1. Einkommensgrenze:

Die Einkommensgrenze für einen Einpersonenhaushalt beträgt	18.010,00 €
Die Einkommensgrenze für einen Zweipersonenhaushalt beträgt	21.710,00 €
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um	4.980,00 €
Für jedes zum Haushalt rechnende Kind ist die Einkommensgrenze um den Kinder-Zuschlag (siehe rechts) zu erhöhen	640,00 €
Eine Überschreitung der vorgenannten Einkommensgrenze um bis zu 5 % ist in <u>Ausnahmefällen</u> möglich.	

2. Einkommensermittlung:

Grundsätzlich ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen.
Alternativ: aktuelle Einkommensverhältnisse (Einkommen der letzten 12 Monate)

3. Einkommen:

Zum Einkommen zählen alle steuerpflichtigen Einkünfte sowie steuerfreie Einkünfte wie z.B. Leistungen nach SGB II, Arbeitslosengeld und -hilfe, Krankengeld, Sonn-, Feiertags- oder Nachtzuschläge und vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn.

4. Pauschale Abzugsbeträge:

Wer Steuern, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungspflichtbeiträge und/oder Rentenversicherungspflichtbeiträge entrichtet, darf jeweils 10 % bis 12 % (max. 34 %) vom Jahreseinkommen abziehen (freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder Rentenversicherung können in bestimmten Fällen anstelle der Pflichtbeiträge berücksichtigt werden).

5. Frei- und Abzugsbeträge

5.1 Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit

je nach Grad der Schwerbehinderung oder Pflegestufe	665,00- bis 4.500,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	4.000,00 €
Junges Ehepaar mit einem Kind	4.000,00 €

5.2 Unterhaltsleistungen:

lt. Unterhaltstitel/Bescheid/beurkundete Vereinbarung	in nachgewiesener Höhe
für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner.	max. 8.000,00 €
Für sonstige nicht zum Haushalt rechnende Personen oder auswärtige Haushaltsangehörige in Berufsausbildung	max. 4.000,00 €

6. Werbungskosten (Pauschalbeträge):

Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit	1.000,00 €
Einnahmen aus steuerpflichtigen Versorgungsbezügen oder Unterhaltsleistungen	102,00 €
ALG I, ausländische Einkünfte	200,00 €

7. Angemessene Wohnungsgrößen:

Für Alleinstehende	50 bis 55 m ² oder 1 Raum
Für 2-Personenhaushalte	65 bis 70 m ² oder 2 Räume
Für 3-Personenhaushalte	80 bis 85 m ² oder 3 Räume
Für 4-Personenhaushalte	95 bis 100 m ² oder 4 Räume
Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 m ²	

Für weitere Fragen sprechen Sie bitte zu den unten angegebenen Öffnungszeiten bei den einzelnen Sachbearbeiterinnen im Amt vor.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung:

Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Anschrift:

Amt für Soziales und Wohnen – Fachdienst Wohnen, Wilhelmstr. 8, 45964 Gladbeck

Sachbearbeiter:

**Carmen Kisters
N.N.**

1. Obergeschoss, Zimmer 1.50

1. Obergeschoss, Zimmer 1.51

Tel. 02043/99-2426

Tel. 02043/99-2296